REXUS
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Stand: 2. November 2026

Ihr Nachfolge-Fahrplan

Erbschaftsteuer, Schenkung, Familienheim, Unternehmen: was heute gilt und was Sie jetzt ordnen.

I. Die Lage: Rekord beim Fiskus, Karlsruhe am Zug

Die Finanzämter haben 2025 Erbschaft- und Schenkungsteuer von 21,4 Milliarden Euro festgesetzt, so viel wie nie zuvor (Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 306 vom 26. August 2026). Die persönlichen Freibeträge sind seit 2010 unverändert, die Werte von Immobilien und Unternehmen nicht.

Am 12. und 13. Oktober 2026 hat das Bundesverfassungsgericht über die Bewertung von Grundbesitz, die Freibeträge und die Begünstigung von Betriebsvermögen verhandelt (1 BvF 1/23 und 1 BvR 804/22). Die Entscheidung steht aus. Bis dahin gilt das geltende Recht – und es ist planbar. Wer ohnehin übertragen will, prüft das jetzt.

II. Was steuerfrei bleibt: die Freibeträge

Wer erhält das Vermögen?	Freibetrag
Ehegatte, eingetragener Lebenspartner	500.000 €
Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Eltern und Großeltern (nur im Erbfall)	100.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder, alle übrigen Personen	20.000 €

Grundlage ist § 16 ErbStG. Der überlebende Ehegatte erhält im Erbfall zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag von bis zu 256.000 € (§ 17 ErbStG). Entscheidend ist die Uhr: Alles, was dieselbe Person innerhalb von zehn Jahren zuwendet, wird zusammengerechnet. Danach steht der Freibetrag neu zur Verfügung (§ 14 ErbStG).

III. Was darüber liegt: die Steuersätze

Steuerpflichtiger Erwerb bis	Klasse I	Klasse II	Klasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %

Steuerklasse I umfasst Ehegatten, Kinder, Enkel und im Erbfall die Eltern; Geschwister, Nichten und Neffen gehören zur Klasse II (§§ 15, 19 ErbStG).

Rechenbeispiel: dasselbe Vermögen, zwei Wege

Eltern hinterlassen zwei Kindern 1,8 Millionen Euro, je zur Hälfte Haus und Depot. Ohne Planung erbt jedes Kind 900.000 €. Abzüglich 400.000 € Freibetrag bleiben 500.000 €, darauf 15 %: **75.000 € je Kind, 150.000 € zusammen.**

Mit Plan erhält jedes Kind heute 400.000 € steuerfrei. Liegt der Erbfall mehr als zehn Jahre später, bleiben je 500.000 € abzüglich eines neuen Freibetrags, steuerpflichtig 100.000 € zu 11 %: **11.000 € je Kind, 22.000 € zusammen.** Der Unterschied: 128.000 €.

Vereinfacht, ohne Wertänderungen, Familienheim, Nießbrauch und Härteausgleich nach § 19 Abs. 3 ErbStG.

IV. Die fünf stärksten legalen Hebel

1. **Zehnjahrestakt.** Wer früh beginnt, nutzt die Freibeträge zwei- oder dreimal. Jede Übertragung startet eine neue Uhr (§ 14 ErbStG).
2. **Schenkung unter Nießbrauch.** Sie übertragen das Haus oder das Depot und behalten Mieten und Erträge. Der Wert des vorbehaltenen Nießbrauchs mindert den steuerpflichtigen Erwerb. Vorsicht beim Pflichtteil: Behält sich der Schenker einen umfassenden Nießbrauch vor, beginnt die Zehnjahresfrist des § 2325 Abs. 3 BGB nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig nicht zu laufen.
3. **Familienheim.** Die selbst genutzte Wohnung geht zu Lebzeiten steuerfrei an den Ehegatten über, unabhängig vom Wert (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG). Im Erbfall bleibt sie für Ehegatten und für Kinder steuerfrei, für Kinder bis 200 Quadratmeter Wohnfläche, wenn sie unverzüglich selbst einziehen und zehn Jahre dort wohnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG).
4. **Betriebsvermögen.** Begünstigtes Betriebsvermögen bleibt zu 85 % steuerfrei bei fünf Jahren Behaltensfrist oder zu 100 % bei sieben Jahren, wenn Lohnsumme und Verwaltungsvermögen stimmen (§§ 13a, 13b ErbStG). Genau diese Begünstigung prüft Karlsruhe.
5. **Testament abstimmen.** Setzen sich Ehegatten im Berliner Testament gegenseitig als Alleinerben ein, bleiben die Freibeträge der Kinder im ersten Erbfall ungenutzt. Vermächtnisse an die Kinder können das ändern.

V. Schutz vor Zugriff: Pflegeheim, Gläubiger, verlorene Schlüssel

1. **Pflegeheim und Sozialamt.** Verarmt der Schenker, kann er das Geschenk zurückfordern; der Sozialhilfeträger kann diesen Anspruch auf sich überleiten (§ 528 BGB, § 93 SGB XII). Ausgeschlossen ist die Rückforderung, wenn seit der Schenkung zehn Jahre vergangen sind (§ 529 Abs. 1 BGB). Auch hier läuft also eine Uhr.
2. **Gläubiger.** Unentgeltliche Zuwendungen der letzten vier Jahre können Gläubiger und Insolvenzverwalter anfechten (§ 4 AnfG, § 134 InsO). Schutz braucht Vorlauf, keine Hektik in der Krise.
3. **Rückforderungsrechte.** Ein Übergabevertrag kann die Rückübertragung vorsehen, etwa bei Scheidung des Kindes, bei Pfändung oder wenn das Kind vor Ihnen stirbt.
4. **Kryptowerte.** Ohne Zugang sind sie für Erben verloren. Die Erben treten in Ihre Rechtsstellung ein (§ 1922 BGB), die einjährige Haltefrist läuft bei ihnen weiter (§ 23 EStG). Regeln Sie, wer im Ernstfall Zugriff erhält, ohne dass Sie heute die Kontrolle abgeben.

VI. Ihre Unterlagen für den Fahrplan

1. Grundbuchauszüge, Wohnfläche, Baujahr und den Bodenrichtwert Ihres Grundstücks
2. Übersicht über Konten und Depots
3. Gesellschaftsverträge und die letzten Jahresabschlüsse
4. Testamente, Erbverträge und Eheverträge
5. Schenkungen der letzten zehn Jahre, mit Datum und Wert
6. Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
7. Übersicht Ihrer Kryptowerte – ohne Seed-Phrase und ohne Passwörter

VII. Ihr nächster Schritt

Schicken Sie uns diese Übersicht und Ihr Testament an kontakt@rexus-recht.de. Binnen 24 Stunden erhalten Sie unsere schriftliche Antwort – unter anwaltlicher Schweigepflicht, bundesweit, auf Deutsch, Englisch und Russisch.

Anna O. Orlowa, LL.M., Gründerin, Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, zertifizierte Testamentsvollstreckerin
Dr. Karl G. Mündlein, Fachanwalt für Erbrecht, zertifizierter Testamentsvollstrecker

Allgemeine Information, keine Rechtsberatung im Einzelfall. Rechtsstand 2. November 2026. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernehmen wir keine Gewähr; jede Gestaltung setzt die Prüfung Ihres Einzelfalls voraus.